

Spezial-Synopse

Jugendgesetz, Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 18.09.2024	Entwurf der Kommission IF- 26.03.2025
	Jugendgesetz (JG)	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 314cbis 314e des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB); eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 litera a und Absatz 2 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass Jugendgesetz (JG) vom 11.05.2000[SGS 850.4] (Stand 01.05.2023) wird wie folgt geändert:	
Art. 54 Meldepflicht	Art. 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)	Art. 54 Abs. 1 (geändert)

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 18.09.2024	Entwurf der Kommission IF- 26.03.2025
<p>¹ Jede Person, die in Ausübung ihres Berufs, aufgrund eines Auftrags oder einer Funktion in Verbindung mit Kindern, sei es hauptberuflich, nebenberuflich oder aushilfsweise, Kenntnis von einer Situation hat, welche die Entwicklung eines Kindes gefährdet, und nicht selber Abhilfe schaffen kann, muss ihren Vorgesetzten oder fehlendenfalls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde benachrichtigen.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen oder kantonalrechtlichen Sonderbestimmungen.</p>	<p>¹ Jede Person, die in Ausübung ihres Berufs, aufgrund eines Auftrags oder einer Funktion in Verbindung mit Kindern, <u>unabhängig davon, ob sie dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch untersteht oder nicht, namentlich die Mitglieder von Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden, Mitglieder von Gemeindebehörden und Gemeindeangestellte, Mitglieder von Bildungseinrichtungen und des Lehrkörpers, die Mitarbeitenden von Tagesbetreuungsstrukturen und Pflegeeltern, Gesundheitsfachpersonen, Mitglieder von religiösen Behörden und die Leiter religiöser Organisationen, Akteure in den Bereichen Religion, Sport oder Musik, Sozialarbeiter, Erzieher, Psychomotoriker und Logopäden</u> sei es hauptberuflich, nebenberuflich oder aushilfsweise, Kenntnis von einer Situation hat, welche die Entwicklung eines Kindes gefährdet, und nicht selber Abhilfe schaffen kann, muss ihren Vorgesetzten oder fehlendenfalls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde benachrichtigen.</p> <p>⁵ <u>Diese Bestimmung stellt eine Erweiterung der Meldepflicht im Sinne von Artikel 314d Absatz 3 ZGB dar.</u> Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen oder kantonalrechtlichen Sonderbestimmungen.</p>	<p>¹ Jede Person, die in Ausübung ihres Berufs <u>ihrer beruflichen Tätigkeit</u>, aufgrund eines Auftrags oder einer Funktion <u>in Verbindung mit regelmässig Kontakt zu Kindern hat</u>, unabhängig davon, ob sie dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch untersteht oder nicht, namentlich die Mitglieder von Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden, Mitglieder von Gemeindebehörden und Gemeindeangestellte, Mitglieder von Bildungseinrichtungen und des Lehrkörpers, die Mitarbeitenden von Tagesbetreuungsstrukturen und Pflegeeltern, Gesundheitsfachpersonen, Mitglieder von religiösen Behörden und die Leiter religiöser Organisationen, Akteure in den Bereichen Religion, Sport oder Musik, Sozialarbeiter, Erzieher, Psychomotoriker und Logopäden sei es hauptberuflich, nebenberuflich oder aushilfsweise, Kenntnis von einer Situation hat, welche die Entwicklung eines Kindes gefährdet, und nicht selber Abhilfe schaffen kann, muss ihren Vorgesetzten oder fehlendenfalls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde benachrichtigen.</p>
<p>Art. 58 Mitwirkung der Behörden und Informationsaustausch</p>	<p>Art. 58 Abs. 4 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 18.09.2024	Entwurf der Kommission IF- 26.03.2025
<p>⁴ Wenn es das Kindeswohl erfordert, kann die zuständige Dienststelle dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie dem Kommandanten der Kantonspolizei nützliche Informationen, die in ihren Kompetenzbereich fallen, übermitteln, ohne dass sie durch den Staatsrat vom Amtsgeheimnis entbunden werden muss.</p>	<p>⁴ Wenn es das Kindeswohl erfordert, kann die zuständige Dienststelle dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der <u>den Gerichten, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie dem Kommandanten Er- wachsenenschutzbehörden, den Strafverfolgungsbe- hörden, den für die Bildung und Berufsbildung zu- ständigen Verwaltungsbehörden und öffentlich-recht- lichen Einrichtungen, den Gesundheits- und psychi- schen Gesundheitsfachpersonen, der Kantonspolizei- kantonalen IV-Stelle und den privat- oder öffentlich- rechtlichen spezialisierten Einrichtungen, die sich um Kinder kümmern</u> nützliche Informationen, die in ihren Kompetenzbereich fallen, übermitteln, ohne dass sie durch den Staatsrat vom Amtsgeheimnis <u>oder durch die betroffene Person oder den Kantonsarzt vom Berufsgeheimnis</u> entbunden werden muss.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...]</p> <p>Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
	<p>Sitten, den</p> <p>Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierra</p>	

